



DIE 32 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

STAATSRECHT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

14. Auflage

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 32 WICHTIGSTEN FÄLLE STAATSRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst / Kresser

14. Auflage 2025

ISBN: 978-3-96838-352-1

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

In 32 Fällen haben wir für Sie klassische Probleme des Staatsrechts für Klausur und Hausarbeit systematisch aufbereitet. Diese Fallsammlung ist einfach, verständlich und knapp gehalten. Zum Aufbau: Die Einordnung im Anschluss an den Sachverhalt erleichtert Ihnen den Zugang zu den jeweiligen Problemfeldern. Problem erkannt Gefahr gebannt. Die Gliederung ermöglicht eine schnelle Übersicht. Die Musterlösungen dienen als Formulierungshilfen für Ihre Klausur. Bereichsübergreifende Hinweise dienen dem Verständnis. Nur so vernetzen Sie frühzeitig gelerntes Wissen. Auf diese Weise können Sie in kürzester Zeit die wichtigsten Probleme zum Staatsrecht anwendungsspezifisch erlernen. Als Profis mit langjähriger Erfahrung und Erfolg wissen wir, was von Ihnen in Klausur und Hausarbeit erwartet wird. Inhalt:

- Grundrecht
- Verfassungsbeschwerde
- Staatsstrukturprinzipien
- Staatsfunktionen
- Staatsorgane

Autoren: Hemmer/Wüst/Kresser

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 32 WICHTIGSTEN FÄLLE STAATSRECHT

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

KAPITEL I: GRUNDRECHTE

FALL 1:

Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG)

FALL 2:

Grundrechte ohne Schranken = Gesetzesvorbehalt / Wissenschaftsfreiheit

FALL 3:

Begriff des Grundrechtseingriffs / Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 GG)

FALL 4:

Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) / Verfassungskonforme Auslegung und Anwendung

FALL 5:

Pressefreiheit (Art. 5 I S. 2 GG) / Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte

FALL 6:

Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

FALL 7:

Eigentumsgrundrecht (Art. 14 I GG)

FALL 8:

Gleichheitssatz (Art. 3 I GG)

FALL 9:

Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)

FALL 10:

Kunstfreiheit (Art. 5 III GG) / Grundrechte als Teilhaberechte

FALL 11:

Freizügigkeit (Art. 11 GG)

Ehe und Familie (Art. 6 I GG)

FALL 13:

Wahlrechtsgrundsätze (Art. 38 I S. 1 GG)

KAPITEL II: VERFASSUNGSBESCHWERDE

FALL 14:

Verfassungsbeschwerde Minderjähriger

FALL 15:

Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG) / Grundrechtsberechtigung

FALL 16:

Grundrechtsberechtigung

FALL 17:

Verfassungsbeschwerde / Beschwerdebefugnis

KAPITEL III: STAATSTRUKTURPRINZIPIEN

FALL 18:

Repräsentative Demokratie

FALL 19:

Demokratische Legitimation

FALL 20:

Parteien in der Demokratie

FALL 21:

Parlamentsvorbehalt / Wesentlichkeitstheorie

FALL 22:

Rechtsstaat / Vertrauensschutz

FALL 23:

Rechtsstaat / Gewaltenteilung

FALL 24:

Bundesstaat / Homogenitätsgebot (Art. 28 I S. 1 GG)

KAPITEL IV: STAATSFUNKTIONEN

FALL 25:

Gesetzgebung / Bund-Länder-Zuständigkeit

FALL 26:

Verwaltung / Bund-Länder-Zuständigkeit (1) (Art. 83, 87 ff. GG)

FALL 27:

Verwaltung / Bund-Länder-Zuständigkeit (2) (Art. 30 GG)

FALL 28:

Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG)

KAPITEL V: STAATSORGANE

FALL 29:

Bundestag

FALL 30:

Untersuchungsausschuss des Bundestags

FALL 31:

Bundesrat

FALL 32:

Bundespräsident

KAPITEL I: GRUNDRECHTE

FALL 1:

Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG)

Sachverhalt:

Nach einem formell verfassungsmäßigen Gesetz des Bundeslandes L ist das Reiten im Wald nur auf solchen Privatwegen erlaubt, die als Reitwege gekennzeichnet sind. Pferdeliebhaber P möchte jedoch auf allen Wegen reiten. Er ist der Ansicht, dass das Verbot zum Schutz der anderen Personen im Wald, insbesondere Wanderern, nicht erforderlich ist.

Frage:

Verstößt das Gesetz gegen Grundrechte?

I. Einordnung

Jede belastende staatliche Maßnahme ist an dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG zu messen.

II. Gliederung

1. Schutzbereich

-> Art. 2 I GG

schützt jedes menschliche Verhalten

2. Eingriff

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

-> „verfassungsmäßige Ordnung“

Gesamtheit aller verfassungsgemäßen Rechtsnormen

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

-> Verhältnismäßigkeit (+)

4. Ergebnis

Das Gesetz ist verfassungsgemäß.

III. Lösung

Verstoß des Gesetzes gegen Grundrechte

Das Gesetz könnte gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG verstoßen.

1. Schutzbereich

Dazu müsste der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet sein. Das Reiten im Walde müsste von Art. 2 I GG geschützt sein.

Art. 2 I GG schützt nicht nur einen begrenzten Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern vielmehr **jede Form menschlichen Handelns** ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.

Geschützt ist insbesondere nicht nur ein Verhalten, das für die Persönlichkeitsentfaltung von erhöhter Bedeutung ist, sondern jede menschliche Betätigung.

Art. 2 I GG beinhaltet die grundsätzliche Freiheit, „zu tun und zu lassen, was man will“.¹

Hemmer-Methode: Art. 2 I GG schützt also umfassend jedes Verhalten vor staatlichen Eingriffen. Dies hat insbesondere Konsequenzen für das Verhältnis des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu den anderen Freiheitsrechten, die jeweils einen speziellen Bereich erfassen und schützen. Fällt ein Verhalten nicht in den Schutzbereich eines speziellen

¹ Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148 f.

Danach fällt auch das Reiten im Wald als menschliche Betätigung in den Schutzbereich der freien Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG.

2. Eingriff

Eingriff ist jede staatliche Maßnahme, durch die dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.³ Dazu zählen ohne Zweifel zielgerichtete staatliche Maßnahmen, die ausdrücklich ein bestimmtes Verhalten verbieten (sog. klassische Eingriffe).⁴

Durch das Gesetz wird das Reiten im Wald grundsätzlich verboten und dieses Verhalten damit rechtlich unmöglich gemacht. Das Gesetz stellt einen Eingriff in Art. 2 I GG dar.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dies hängt davon ab, ob und in welchem Ausmaß das Grundgesetz Eingriffe in das Grundrecht zulässt. Gem. Art. 2 I GG ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit begrenzt durch die Rechte Anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz. Dies sind die drei Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit, die Eingriffe rechtfertigen (sog. Schrankentrias des Art. 2 I GG).

Das gesetzliche Verbot könnte als Bestandteil der „verfassungsmäßigen Ordnung“ gerechtfertigt sein. Fraglich ist, was die „**verfassungsmäßige Ordnung**“ i.S.d. Art. 2 I GG ist.

Dies ist die **Gesamtheit aller Rechtsnormen**, die mit der Verfassung in Einklang stehen, d.h. formell und materiell verfassungsmäßig sind.⁵ Insbesondere ist darunter nicht nur das Grundgesetz selbst oder dessen grundlegende Wertentscheidungen zu verstehen.

Die „verfassungsmäßige Ordnung“ i.S.d. Art. 2 I GG ist damit anders auszulegen als der gleiche Begriff an anderen Stellen des Grundgesetzes.

hemmer-Methode: Der gleiche Begriff wird u.a. in Art. 9 II, 28 I S. 1, 98 II GG verwendet, ist jedoch dort wesentlich enger auszulegen! In Art. 9 II GG wird er bspw. gleichermaßen interpretiert wie die freiheitlich demokratische Grundordnung i.S.d. Art. 21 II GG, also wie der innerste Kernbereich des Grundgesetzes.

Dieses weite Verständnis ist Folge des weiten Schutzbereichs des Art. 2 I GG.

Wird jede menschliche Betätigung vor staatlichen Eingriffen geschützt, so stellen alle einschränkenden Rechtsvorschriften einen Eingriff dar, der verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

Art. 2 I GG beinhaltet demnach einen einfachen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Die Schranken der „Rechte Anderer“ sowie des „Sittengesetzes“ haben demgegenüber praktisch keine Bedeutung. Diese sind vollständig in der Gesamtheit aller Rechtsvorschriften und damit in der „verfassungsmäßigen Ordnung“ enthalten, da auch diese Schranken nur den Gesetzgeber ermächtigen würden, Gesetze zum Schutz der Rechte anderer bzw. der Sitten zu erlassen.⁶

Der Eingriff durch dieses Gesetz ist demnach gerechtfertigt, wenn das Gesetz formell und materiell verfassungsmäßig ist.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Die formelle Verfassungsmäßigkeit erfordert, dass die Gesetzgebungszuständigkeit (hier des Bundeslandes) vorliegt, und die Vorschriften für das Gesetzgebungsverfahren sowie die Form eingehalten wurden. Davon ist hier laut Sachverhalt auszugehen.

hemmer-Methode: Zur formellen Verfassungsgemäßheit gehört auch das Zitiergebot (Art. 19 I S. 2 GG). Diese Vorschrift soll den Gesetzgeber zwingen, sich über die grundrechtsrelevanten Auswirkungen seiner Regelung noch einmal klar zu werden. Allerdings wird der Anwendungsbereich des Art. 19 I S. 2 GG von der h.M. beträchtlich eingeschränkt. Streng am Wortlaut orientiert soll er nur für „Einschränkungsvorbehalte“ gelten,⁷ d.h. nur in den Fällen der Art. 2 II S. 3, 6 III, 8 II, 10 II, 11 II, 13 II, VII, 16 I S. 2 GG. Dagegen findet das Zitiergebot keine Anwendung bei Art. 2 I GG, bei sog. Regelungsvorbehalten (Art. 12 I S. 2 GG), Inhaltsbestimmungen (Art. 14 I S. 2 GG), ungeschriebenen Ausgestaltungsaufträgen (z.B. Art. 6 I, 9 I GG) und verfassungsimmanenten Schranken.

² Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 154.

³ Pieroth/Schlink, Rn. 240.

⁴ Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 103; zum Eingriffsbegriff vgl. Fall 3.

⁵ **Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 162 f.**

⁶ Pieroth/Schlink, Rn. 385 ff.

⁷ Vgl. BVerfGE 83, 130 (154); auch 64, 72 (79): **alle Entscheidungen = jurisbyhemmer**; Jarass/Pieroth, Art. 19 GG, Rn. 3.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz ist dann materiell verfassungsgemäß, wenn es alle Anforderungen des Grundgesetzes beachtet.

Dazu zählen zum einen die Voraussetzungen, die für die Einschränkung von Grundrechten gelten, wie das Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 I S. 1 GG),⁸ die Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 II GG) und insbesondere die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs.

hemmer-Methode: An diese Stelle gehören auch spezielle Anforderungen, die für die Einschränkung bestimmter Grundrechte gelten, die für Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 2) und Grundrechte mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt (dazu Fall 11) gelten.

Die Punkte Verhältnismäßigkeit und Wesensgehalt werden sehr häufig unter dem Punkt „Schranken-Schranken“ gesondert von der materiellen Verfassungsgemäßheit geprüft. In dieser Terminologie ist die „verfassungsmäßige Ordnung“ in Art. 2 I GG der Schrankenvorbehalt.

Ein Gesetz, das formell und materiell verfassungsgemäß ist, lässt sich unter diesen Schrankenvorbehalt subsumieren und ist damit eine Schranke des Grundrechts, die allerdings ihrerseits durch die Schranken-Schranken der Verhältnismäßigkeit und des Wesensgehalts beschränkt wird.

Letztlich prüfen Sie bei diesem Aufbau bzw. dieser Terminologie genau das Gleiche. Es geht nur um begriffliche Unterschiede.

Zudem zählt dazu das gesamte objektive Verfassungsrecht, gegen das ein Gesetz verstoßen kann. Ein Grundrecht ist auch dann verletzt, wenn das Gesetz gegen sonstiges Verfassungsrecht verstößt. Dies gilt zum einen für die formellen verfassungsrechtlichen Anforderungen (s.o. Punkt a) als auch für das sonstige „objektive“ Verfassungsrecht, insbesondere die sog. Staatsstrukturprinzipien des Art. 20 I GG wie Rechtsstaat, Demokratie und Sozialstaat.

hemmer-Methode: Wichtig wird dies i.R.d. Verfassungsbeschwerde. Hier dürfen Sie nur die Verletzung von Grundrechten prüfen.

Die Verstöße gegen „objektives“ Verfassungsrecht können Sie dann nur i.R.d. Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs ansprechen!

Das Gesetz könnte gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.⁹ Dieser erfordert, dass das Gesetz einem legitimen Ziel dient und zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist.

aa) Das Gesetz hat das legitime Ziel, Reiter und Wanderer auf Waldwegen zu trennen, um Gefahren, die sich aus der Begegnung mit Pferden ergeben, für die Wanderer zu vermeiden.

bb) Das grundsätzliche Verbot des Reitens auf Waldwegen ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet.

cc) Ein Eingriff ist erforderlich, wenn es kein anderes, milderes Mittel gibt, das zur Erreichung des Ziels ebenso effektiv ist. Zwar könnte das Ziel auch damit erreicht werden, dass den Wanderern die Benutzung der Waldwege grundsätzlich verboten wird.

Dies ist jedoch nicht ebenso effektiv, denn Ziel ist gerade der Schutz der Wanderer bei der Benutzung der Waldwege. Dieser Schutz könnte nicht erreicht werden, wenn diese die Wege gar nicht mehr benutzen können. Ein ebenso effektives Mittel ist daher nicht ersichtlich.

hemmer-Methode: Seien Sie insbesondere bei der Überprüfung der Geeignetheit und der Erforderlichkeit nicht zu streng. In den meisten Fällen wird es alternative Mittel geben, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Dem Gesetzgeber steht aber eine sog. Einschätzungsprärogative zu,¹⁰ d.h. er hat grundsätzlich die Wahl unter mehreren in Betracht kommenden Mitteln. In Zweifelsfällen können Sie die Erforderlichkeit damit begründen, dass der Gesetzgeber vertretbarerweise davon ausging, das gewählte Mittel sei das effektivste. Die Erforderlichkeit ist nur dann zu verneinen, wenn andere, mildere Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit effektiver sind als das gewählte.

dd) Schließlich müsste das Verbot gegen die Reiter angemessen sein. D.h. die Belastung der Betroffenen dürfte nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Eingriff erstrebten Ziel stehen. Dabei ist eine Abwägung der geschützten Interessen mit den betroffenen Positionen vorzunehmen.

Ziel ist der Schutz der Wanderer im Wald vor den Gefahren, die sich aus der Begegnung mit Pferden ergeben. Dieses Verhalten der Wanderer ist jedenfalls wiederum durch die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG geschützt.

Soweit es um die Verhütung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit von Wanderern geht, ist auch das Grundrecht aus Art. 2 II S. 1 GG betroffen. Dem Schutz dieser Rechtsgüter dient das Gesetz.

hemmer-Methode: In vielen Fällen werden Gesetze erlassen, um die Interessen Einzelner gegenüber Anderen zu schützen. Diese Gesetze dienen dem Interessenausgleich zwischen den Bürgern! Das gesamte Zivilrecht dient vorrangig diesem Zweck, aber auch öffentlich-rechtliche Vorschriften.

⁸ Vgl. dazu Fall 7.

⁹ Dazu Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 126 ff.

¹⁰ Pieroth/Schlink, Rn. 287.

Dann müssen Sie die Interessen der betroffenen Personenkreise gegeneinander abwägen!

Es ist nicht ersichtlich, dass die Interessen der Reiter im Wald von erheblich höherer Bedeutung sind als die der Wanderer. Insbesondere ist zu beachten, dass es erheblich mehr Wanderer als Reiter gibt. Daher ist das Verbot angemessen. Der Eingriff in Art. 2 I GG ist gerechtfertigt.

4. Ergebnis

Das Gesetz verstößt nicht gegen Grundrechte.

IV. Zusammenfassung

- Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 I GG schützt **jedes menschliche Verhalten** vor staatlichen Eingriffen.
- Die „verfassungsmäßige Ordnung“ i.S.v. Art. 2 I GG ist die **Gesamtheit aller Rechtsnormen**, die formell und materiell verfassungsgemäß sind. Art. 2 I GG enthält damit einen normalen Gesetzesvorbehalt für Eingriffe in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Sound: Art. 2 I GG schützt jedes menschliche Verhalten vor staatlicher Beeinträchtigung.

hemmer-Methode: Bedeutung erlangt Art. 2 I GG als Auffanggrundrecht insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

- Zum einen schützt es Ausländer, die deshalb nicht von einem speziellen Freiheitsrecht geschützt werden, weil dies ein Deutschengrundrecht ist (vgl. Art. 8, 9, 11, 12, 16 II GG).
- Zum anderen wird damit die gesamte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit geschützt (Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 159). Diese ist z.T. von den spezielleren Art. 12 und 14 GG umfasst, aber nicht umfassend.
- Auch die negative Vereinigungsfreiheit wird vom BVerfG teilweise, nämlich im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, in Art. 2 I GG und nicht in Art. 9 I GG verortet.¹¹
- Schließlich schützt Art. 2 I GG das Vermögen, d.h. insbesondere vor finanziellen Belastungen staatlicherseits, wie etwa Steuern, die grds. weder einen Eingriff in die Berufs- noch in die Eigentumsfreiheit darstellen.

V. Zur Vertiefung

Zur freien Entfaltung der Persönlichkeit

- Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 148 ff.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 12.07.2017, 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13 = [jurisbyhemmer](#) = Life&LAW 01/2018.

FALL 2:

Grundrechte ohne Schranken = Gesetzesvorbehalt / Wissenschaftsfreiheit

Sachverhalt:

Mehrere inländische Unternehmen, die Kosmetika herstellen, führen zur Erforschung und Entwicklung neuer Wirkstoffe und Produkte seit Jahrzehnten Tierversuche durch. Um dies in Zukunft zu verhindern, wird formell verfassungsgemäß § 7 V S. 1 TierSchutzG beschlossen: „Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten“.

Frage: Verstößt das Gesetz gegen Grundrechte?

I. Einordnung

Bestimmte Grundrechte, wie die Wissenschaftsfreiheit, sehen nicht vor, dass sie durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden können. Unter welchen Voraussetzungen sind Eingriffe zulässig?

II. Gliederung

1. Schutzbereich des Art. 5 III GG

2. Eingriff

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Schranken vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte

-> verfassungsimmanente Schranken

b) Formelle Verfassungsmäßigkeit des TierSchutzG

c) Materielle Verfassungsmäßigkeit des TierSchutzG

-> praktische Konkordanz (Verhältnismäßigkeit)

4. Ergebnis

Kein Verstoß

III. Lösung

Verstoß gegen Art. 5 III GG (Wissenschaftsfreiheit)

1. Schutzbereich des Art. 5 III GG

Die Entwicklung und Erprobung von Wirkstoffen für Kosmetika könnte vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 III GG umfasst sein.

Wissenschaft ist jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch der Wahrheitsermittlung anzusehen ist.¹² Die Entwicklung und Erprobung von Wirkstoffen für Kosmetika hat zum Ziel, Erkenntnisse über die Wirkung dieser Stoffe zu erlangen. Es handelt sich daher um Wissenschaft. Der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 III GG ist eröffnet.

2. Eingriff

Das Verbot dieses grundrechtlich geschützten Verhaltens stellt einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit dar.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Art. 5 III GG sieht allerdings nicht vor, dass überhaupt Eingriffe in dieses Grundrecht erfolgen können. Es besteht kein Gesetzesvorbehalt für dieses Grundrecht. Art. 5 III GG ist ein **vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht**.

¹² BVerfGE 35, 79, 113; Hemmer/Wüst, Grundwissen Staatsrecht, Rn. 174.